



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung

- 5. NOV. 1974

VOM
23. Oktober 1974

HRM Li

Nr. 5835

Mit Beschluss Nr. 3787 vom 28. Juni 1974 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Wisen unterbreitete Baulandumlegung "Martinsgrund" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Martinsgrund" der Einwohnergemeinde Wisen wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlage oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie das Dienstbarkeitenverzeichnis definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 40.--
Ausfertigungsgebühr: Fr. 10.--
Publikationskosten : Fr. 18.--

Fr. 68.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 1065)NN

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyser

Bau-Departement (4) mit Akten pk
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand) und
1 Dienstbarkeitenverzeichnis

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, mit 1 gen. Plan (Leinwand)
und 1 Dienstbarkeitenverzeichnis

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeiten-
verzeichnis

Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Wisen (2) mit 10 Plänen und
1 Dienstbarkeitenverzeichnis

Baukommission der Einwohnergemeinde Wisen

Vermessungs- und Ingenieurbüro Rahm + Buxtorf, Olten

Amtsblatt. Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs

107/12

1. Die Bestimmung der ...

23. Oktober 1974

Mit Bescheid Nr. 1587 vom 22. Juni 1974 ...
die von der Einwohnergemeinde ...
und "Mettlinggrund" ...
bezieht. Die ...
diesem ...
aber ...
insoweit ...

Es wird

Bestimmungen

1. Die Bestimmung ...
Wasser ...
und ...

2. Die ...
der ...

Genehmigungsgesuch
Auftragsgesuch
Politikerkosten

Stabschef ...
der ...

107/12

3. Die ...
die ...
die ...
die ...
die ...

4. Die ...
die ...
die ...
die ...



Grunds. Gen.

109/10

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Juni 1974

Nr. 3787

Mit Schreiben vom 7. Dezember 1973 unterbreitet der Gemeinderat von Wisen einen Plan (alter und neuer Zustand) mit Eigentümer- und Flächentabelle sowie ein Dienstbarkeitenverzeichnis und die Akten der Baulandumlegung "Martinsgrund". Der Plan war mit den dazugehörigen Verzeichnissen ordnungsgemäss vom 12. Oktober bis 10. November 1973 aufgelegt worden. Gegen die Baulandumlegung wurden innert nützlicher Frist drei Einsprachen eingereicht. Alle drei wurden vom Gemeinderat abgewiesen. Die drei Einsprecher akzeptierten diesen Entscheid nicht und erhoben Beschwerde beim Regierungsrat. Zwei dieser Beschwerden wurden frühzeitig zurückgezogen. Mit dem dritten Einsprecher mussten Beamte des Bau-Departementes verhandeln. Aufgrund dieser Verhandlungen zog auch der dritte Einsprecher seine Beschwerde zurück. Vom Rückzug aller drei Beschwerden wird Kenntnis genommen. Die Bemühungen des Staates werden mit dem Kostenvorschuss verrechnet. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung.

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Wisen wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier Pläne (zwei auf Leinwand aufgezogen) mit gleich vielen Eigentümer- und Flächentabellen und Dienstbarkeitenverzeichnissen beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Martinsgrund" der Einwohnergemeinde Wisen wird grundsätzlich genehmigt.
2. Vom Rückzug der drei Beschwerden wird Kenntnis genommen.
3. Der Beschwerdeführer H. Kunz, Huppstrasse 99, Wisen, hat eine Gebühr von Fr 100.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird.
4. Die Einwohnergemeinde Wisen wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Es sind 4 Pläne (2 auf Leinwand aufgezo- gen) sowie gleich- viele Eigentümer- und Flächentabellen und Dienstbarkeiten- verzeichnisse dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
5. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.

Gebühr: (Kosten, Auslagen)

H. Kunz, Wisen

Fr 100.-- (verrechnet mit Kosten-
===== vorschuss)

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...

Bau-Departement pw (3), mit Akten
Rechtsdienst (3)
Tiefbauamt (2)
Hochbauamt
Amt für Raumplanung (3)
Finanzverwaltung
Steuerverwaltung
Kreisbauamt II, Olten
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten
Baukommission 4699 Wisen
Ammannamt EG 4699 Wisen, mit Akten, EINSCHREIBEN
Vermessungs- und Ing.-Büro Rahm + Buxtorf, Tannwaldstr. 62, Olten
H. Kunz, Huppstrasse 99, 4699 Wisen EINSCHREIBEN
Dr. M. Fink, Poststrasse 12, Solothurn, EINSCHREIBEN
Erbengemeinschaft Strub, zHdn A. Strub, 4699 Wisen
P. Bitterli, Landwirt, 4699 Wisen